

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG



zwischen dem Reit- und Voltigierverein Bad Oeynhausen e.V., Wendener Str. 12,
32545 Bad Oeynhausen, nachfolgend Betriebsinhaber genannt und dem Einsteller:

Name _____ **Vorname** _____

Straße _____

PLZ _____ **Wohnort** _____

wird folgender Vertrag über eine Pferdepensionsgewährung für folgendes Pferd vereinbart:

Name _____ **Lebensnummer** _____

Einstellungsvertrag

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Betriebsinhaber vermietet dem Einsteller für die Aufstallung des vorgenannten Pferdes auf seinem Betriebsgrundstück eine Pferdebox.
- 1.2. Darüber hinaus hat der Betriebsinhaber folgende Leistungen zu erbringen:
 - bedarfsgerechte Versorgung des Pferdes mit Futter
 - artgerechte Einstreu mit Stroh
- 1.3. Dem Einsteller ist die Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen (Reithallen, Reitplatz) im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung gestattet.
- 1.4. Der Betriebsinhaber gestattet dem Einsteller darüber hinaus die Mitbenutzung der vorhandenen Paddocks.
- 1.5. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, ist im Übrigen der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.

2. Vertragsdauer, Kündigung

- 2.1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2. Der Vertrag kann von jedem Beteiligten bis zum 3. eines jeden Monats für den Ablauf dieses Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Betriebsinhaber liegt insbesondere vor, wenn
- der Einsteller mit der Zahlung des nach Ziffer 3 geschuldeten Pensionspreises ganz oder teilweise länger als 10 Tage im Rückstand ist;
 - der Einsteller die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung verletzt.

3. Pensionspreis

- 3.1. Der Einsteller zahlt an den Betriebsinhaber für die Erbringung der in Ziffer 1 aufgeführten Leistungen einen monatlichen Grundpreis in Höhe von _____ **Euro**
- 3.2. Der Einsteller verpflichtet sich den Pensionspreis im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats auf eines der folgenden Konten zu überweisen:
- Volksbank Bad Oeynhausen Herford eG** **IBAN: DE 57 4949 0070 0020 6922 00**
Stadtsparkasse Bad Oeynhausen **IBAN: DE 27 4905 1285 0000 0114 94**
- 3.3. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, bei Verzug des Einstellers für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR zu erheben. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.4. Bei Barzahlung fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Monat an.

4. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Einsteller ist nur dann berechtigt, gegenüber der Vergütungsforderung nach Ziffer 3 mit einer eigenen Gegenforderung die Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn die Gegenforderung von dem Betriebsinhaber anerkannt wurde, oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Vorübergehende Nutzungsverhinderung

Der Einsteller wird von der Entrichtung des Pensionspreises nicht dadurch befreit, dass er durch einen nicht von dem Betriebsinhaber zu vertretenden Grund in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehindert wird (z. B. Abwesenheit des Pferdes durch Turnierteilnahme, Klinikaufenthalt u. ä.).

6. Pfandrecht

Der Betriebsinhaber hat für seine Forderungen gegen den Einsteller aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem in der Präambel aufgeführten Pferd. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt durch Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf von 14 Tagen nach der Androhung erfolgen.

Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er wird den Betriebsinhaber sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

7. Haftpflichtversicherung

Der Einsteller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/oder Tierhüter des Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens 2.000.000,00 EUR abzuschließen, die Versicherung dauerhaft aufrecht zu erhalten und dem Betriebsinhaber den Bestand der Haftpflichtversicherung (inkl. Schlüsselversicherung) nachzuweisen.

8. Tierarzt/Hufbeschlag/Impfung

- 8.1. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden der Hufe und gegebenenfalls dem Hufbeschlag zu beauftragen.
- 8.2. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.
- 8.3. Der Einsteller verpflichtet sich, vor der Einstellung das einzustellende Pferd nach Vorgabe des Betriebsinhabers impfen zu lassen. Erst nach Vorlage der entsprechenden Impfbescheinigung darf die Box bezogen werden. Der Einsteller garantiert, daß das einzustellende Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Bei falschen Angaben sind Schadensersatzforderungen möglich. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Alle eingestellten Pferde werden, wenn es der Betriebsinhaber für erforderlich hält, schutzgeimpft bzw. einer Wurmkur unterzogen. Die Kosten für das Impfen bzw. Wurmkur des eingestellten Pferdes gehen zu Lasten des Einstellers. Der Einsteller erklärt sich mit dieser Maßnahme und mit der Terminfestsetzung des Impfens durch den Betriebsinhabers einverstanden, ohne daß eine weitere Abstimmung notwendig ist.

9. Haftung

- 9.1. Der Betriebsinhaber haftet gegenüber dem Einsteller für jede schuldhaft Verletzung der ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten (Unterbringung, Versorgung).

Bei der Verletzung von sonstigen Pflichten (Nebenpflichten) haftet der Betriebsinhaber nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebsinhabers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen.

- 9.2. Die Haftung des Betriebsinhabers nach Ziffer 9.1 wird jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, der dem Wert des Pferdes entspricht. Der Betriebsinhaber weist den Einsteller darauf hin, dass bei einem höheren Wert des Pferdes, der durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebsinhabers nicht gedeckt ist, die Möglichkeit besteht, eine Zusatzversicherung auf Kosten des Einstellers abzuschließen.

Die Haftung des Betriebsinhabers für einen etwaig entgangenen Gewinn oder Folgeschäden des Einstellers wird ausgeschlossen.

- 9.3. Die vorstehend in Ziffer 9.1 und 9.2 vereinbarte Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung des Betriebsinhabers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen; Haftungsbegrenzung- und Haftungsausschluss gelten ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen.

- 9.4. Der Einsteller haftet gegenüber dem Betriebsinhaber nach Maßgabe des § 833 BGB auch ohne Verschulden für alle Schäden die das eingestellte Pferd verursacht. Eine weitergehende verschuldensabhängige Haftung des Einstellers gegenüber dem Betriebsinhaber bleibt unberührt.

10. Schriftform, Nebenabreden, Schlußbestimmung

- 10.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

- 10.2. Nebenabreden bestehen nicht.

- 10.3. Sollte eine Vereinbarung aus diesem Vertrag unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht in seinem gesamten Inhalt unwirksam.

....., den

Betriebsinhaber

Einsteller

